

Jahresbericht

des

Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt 1996

zur

**Haushalts- und Wirtschaftsführung
im Haushaltsjahr 1995**

Teil 2

Haushaltsrechnung 1995



Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>I. Vorbemerkungen</u>	4
<u>II. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung gemäß § 97 Abs. 2 LHO</u>	5
1. Allgemeines	5
2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsjahren 1993 bis 1997	6
3. Haushaltsrechnung 1995	8
4. Globale Minderausgaben	10
5. Globale Mehrausgaben	11
6. Haushaltsreste	12
7. Entwicklung der sächlichen Verwaltungsausgaben (HGr. 5) im Vergleich zu den eigenfinanzierten Investitionen	16
8. Entwicklung der persönlichen Verwaltungsausgaben - Hgr. 4 –	19
9. Verpflichtungsermächtigungen	20
<u>III. Grundsätzliche Bemerkungen</u>	21
1. Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditobergrenze im Haushaltsvollzug	21
2. Verschuldung des Landes	23
3. Entwicklung der Zinsausgaben für Kredite	26
4. Vermögen des Landes	28
5. Beteiligungen des Landes	28
6. Bürgschaften des Landes	30
<u>IV. Einzelne Bemerkungen</u>	31
1. Entwicklung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben	31
2. Nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben	32
3. Prüfung der Schadens- und Regreßfrage bei nicht genehmigten überplanmäßigen Ausgaben	36
<u>V. Besondere Feststellungen</u>	37

1. Jahresabschlüsse bei Landesbetrieben - § 26 LHO - - Anlage VIII zur Haushaltsrechnung 1995 -	37
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben der Hauptgruppe 4	39
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei Titel 453 01 - Trennungsgeld für abgeordnete oder versetzte Beamte und andere Bedienstete sowie Umzugskostenvergütung	42
4. Erlassene Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO	43
5. Haushaltsrechtliches Fehlverhalten	43
6. Freistellungskosten - Ökologische Altlasten	43

I. Vorbemerkungen

Nach Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) hat die Landesregierung durch den Minister der Finanzen dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen im folgenden Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes ist beizufügen. Zur Haushaltsrechnung gehört gemäß § 84 LHO ein Bericht, in dem der kassenmäßige Abschluß und der Haushaltsabschluß zu erläutern sind.

Der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt prüft nach Artikel 97 Abs. 2 der Verfassung die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er berichtet darüber dem Landtag und unterrichtet gleichzeitig die Landesregierung. Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung und des Landtages aufgrund der Haushaltsrechnung und der Berichte des Landesrechnungshofs (Artikel 97 Abs. 3 der Verfassung). Die Rechnung des Landesrechnungshofs wird von Abgeordneten des Landtages geprüft, die von ihm bestimmt werden.

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt hat mit dem Teil 1 des Jahresberichtes 1996 den Landtag und die Landesregierung über wesentliche Feststellungen zur gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung - Denkschrift und Bemerkungen - unterrichtet.

Der nachfolgende Teil 2 des Jahresberichtes 1996 des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt setzt sich im wesentlichen mit dem Kassenabschluß (§ 82 LHO) und dem Haushaltsabschluß (§ 83 LHO), also dem Rechenwerk der Haushaltsrechnung (§§ 80 – 87 LHO), auseinander.

II. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung gemäß § 97 Abs. 2 LHO

1. Allgemeines

Der Minister der Finanzen hat am 19.12.1996 dem Landtag (Drucksache 2/3043) und dem Landesrechnungshof die auf der Grundlage des Gesetzes Ober die Feststellung des Haushaltsplanes 1995 (HG 1995) vom 12.04.1995 - GVBl. LSA Nr. 13/1995 Seite 102 - aufgestellte Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1995 übergeben. Sie bildet zusammen mit dem Jahresbericht - Teil 1 und 2 - des Landesrechnungshofs nach § 97 LHO die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung und des Präsidenten des Landtages (Artikel 97 Abs. 3 Verf. LSA).

Da die Vorlage der Haushaltsrechnung erst mit Ablauf des Folgejahres erfolgt, ist es i. d. R. nicht möglich, die Ergebnisse der Haushaltsrechnung in die aktuellen Beratungen zum Haushaltsplan des übernächsten Jahres einfließen zu lassen. Dies ist bedauerlich, weil selbst die Ergebnisse der Haushaltsrechnung des vorletzten Haushaltsjahres eine wichtige Grundlage für die Haushaltsberatungen des Parlaments wären, denn es gibt immer wieder u. a. bemerkenswerte Abweichungen zahlreicher IST-Ergebnisse von SOLL-Ansätzen des Haushaltsplanes. Die nicht unerheblichen Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplans im Haushaltsvollzug (in 1995 in Höhe von rd. 1,222 Mrd. DM) sind zu einem ständigen Problem der Haushaltspolitik in Sachsen-Anhalt geworden. Mit einer Flucht in die Bildung von Haushaltsresten ist dieses Problem nicht zu lösen, sondern nur über eine stringenter Beachtung des § 11 LHO.

Die Haushaltsrechnung enthält in Abschnitt A - Einnahmen und Ausgaben - und in Abschnitt B - Vermögen und Schulden - alle Angaben, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Dem Ergebnis der Jahresrechnung stellt der Landesrechnungshof die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben voraus:

2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsjahren 1993 bis 1997

Einnahmen des Landes 1993-1997 in Mio. DM

Arten	1993	1994	1995	1996	1997
Einnahmen aus Steuern - HGr.O	4.664	5.633	8.736	8.905	9.296
Verwaltungseinnahmen - HGr. 1	466	674	730	705	634
Zuweisungen und Zuschüsse (mit GA, ohne sonstige Investitionen) - HGr.2	7.548	7.149	4.854	5.452	5.525
Sonstige Zuweisungen für investive Zwecke - Hgr.3	2.033	1.705	2.663	2.829	3.065
Nettokreditaufnahme - in Hgr. 3	3.443	3.755	3.544	2.385	2.380
Gesamteinnahmen	18.154	18.916	20.527	20.276	20.900

Quelle: 1993 - 1995 IST lt. Haushaltsrechnungen; 1996 IST Stand: 20.02.1997; 1997 – Haushaltsplan

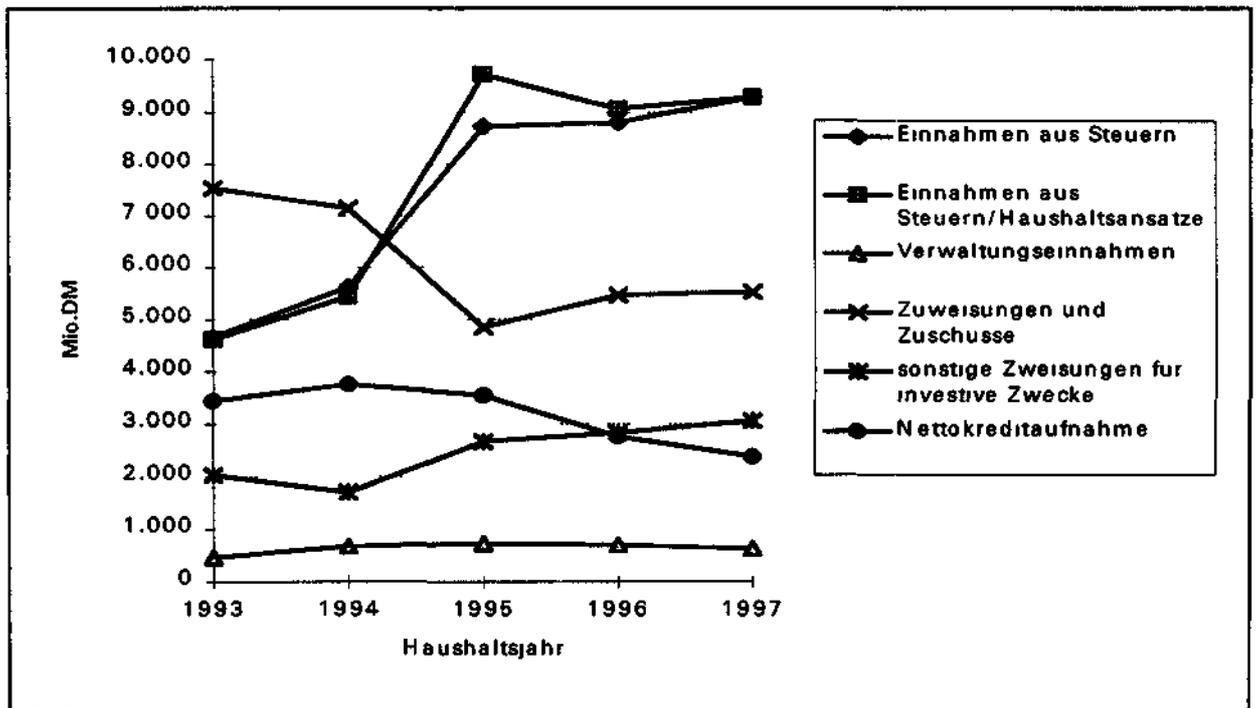
Ausgaben des Landes Sachsen-Anhalt 1993-1997 in Mio. DM

Arten	1993	1994	1995	1996	1997
persönliche Verwaltungsausgaben HGr.4	4.671	4.719	4.981	5.175	5.249
sächliche Verwaltungsausgaben - HGr.5; <u>davon:</u> Zinsausgaben an Kreditmarkt, GR.575	1.273 344	1.562 612	1.804 827	1.880 915	2.386 1.418
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse - HGr.6 <u>davon:</u> Allgemeine Finanzausgaben an Gemeinden	6.609 3.102	7.286 3.585	8.022 3.603	8.503 3.507	7.968 3.464
Bauausgaben - HGr.7	275	368	451	394	543
sonstige Ausgaben für Investitionsförderungs- maßnahmen - HGr.8	5.188	4.817	5.070	4.245	4.852
besondere Finanzierungsausgaben* - HGr.9	138	164	199	79	-98
Gesamtausgaben	18.154	18.916	20.527	20.276	20.900

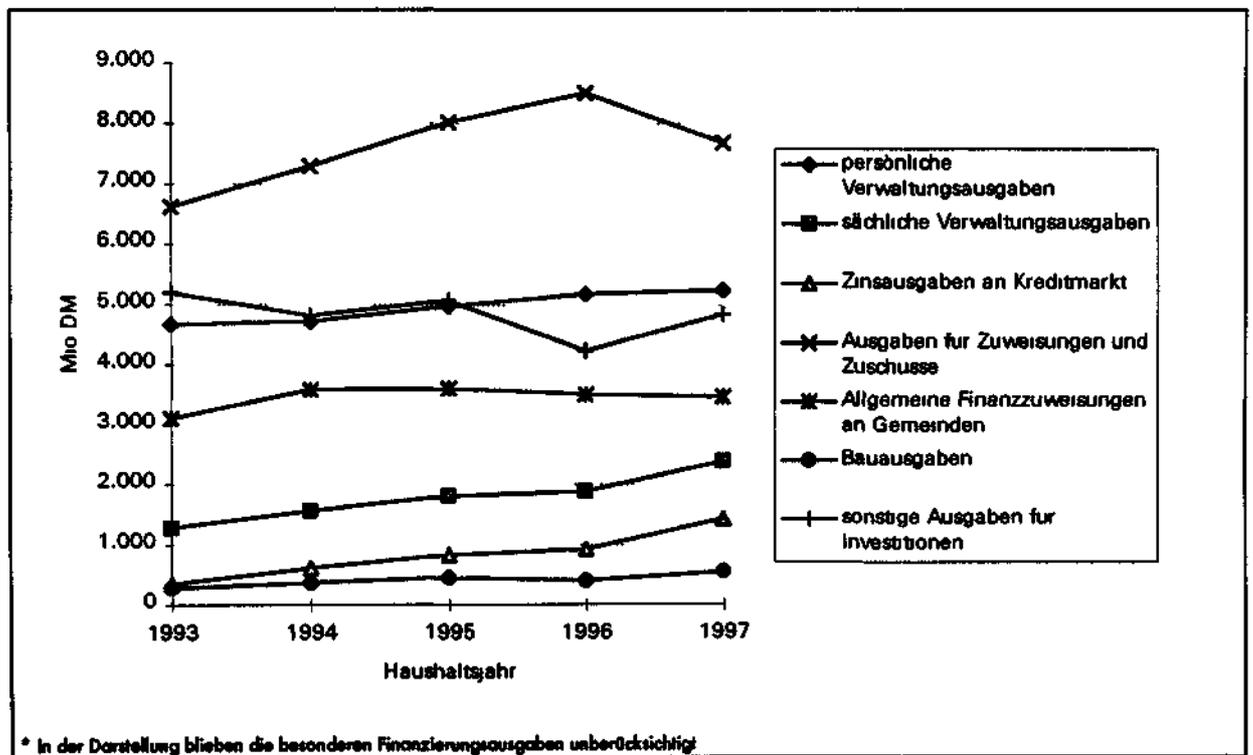
Quelle: 1993 -1995 IST lt. Haushaltsrechnungen; 1996 IST Stand: 20.02.1997; 1997 – Haushaltsplan

* Zuführungen an Rücklagen; Globale Mehr- und Minderausgaben; Haushaltstechnische Verrechnungen

Entwicklung der Einnahmen



Entwicklung der Ausgaben



3. Haushaltsrechnung 1995

3.1 Allgemeines

Nach § 81 Abs. 1 LHO sind in der Haushaltsrechnung die Einnahmen und Ausgaben nach der in § 71 LHO bezeichneten Ordnung den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und der Vorgriffe gegenüberzustellen.

Dadurch findet in der Haushaltsrechnung nicht nur ein Vergleich des Haushaltsplanes mit den Ist-Ergebnissen eines Haushaltsjahres statt (SOLL - IST - Vergleich), sondern es wird durch die Einbeziehung der Haushaltsreste ein SOLL-Abschluß dargestellt und damit zugleich die Ausführung des Haushaltsplanes vollständig nachgewiesen. Das Ergebnis eines solchen Abschlusses muß mit dem Abschlußergebnis nach § 83 Nr. 2 d LHO übereinstimmen, weil ansonsten die haushaltmäßige Abwicklung der Haushaltsreste, die aus dem Vorjahr übernommen wurden bzw. in das Folgejahr übertragen werden sollen, nicht hinreichend systematisch (vollständig und übersichtlich) dargestellt wird.

Das Ministerium der Finanzen weist in seinem Abschlußbericht zur Haushaltsrechnung 1995 unter Ziff. 4.1.3 einen rechnungsmäßigen Fehlbetrag in Höhe von 784.262.934,78 DM aus, der sich rechnerisch nachvollziehen läßt.

3.2 Abschluß entsprechend der Haushaltsrechnung 1995

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
a) Nach dem Haushaltsplan 1995 beträgt das Haushaltssoll	21.749.569.900,00	21.749.569.900,00
b) Hinzutreten die aus dem Haushaltsjahr 1994 übernommenen Haushaltsreste		
aa) Einnahmen	1.057.752.407,85	
bb) Ausgaben		804.647.675,69
c) Summe der Sollbeträge und der aus dem Haushaltsjahr 1994 übernommenen Haushaltsreste	22.807.322.307,85	22.554.217.575,69
d) Nach der Landeshaushaltsrechnung betrage		
aa) die IST-Einnahmen	20.527.428.509,40	
bb) die IST-Ausgaben		20.527.428.509,40
e) Zu den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben treten die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsreste, die in das Haushaltsjahr 1996 übertragen wurden		

aa) Einnahmereste	617.398.857,37	
bb) Ausgabereste		1.148.557.058,99
f) Summe der Istbeträge und der am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushalts- reste	21.144.827.366,77	21.675.985.568,39
Gegenüber der Sollbeträge c) beträgt		
aa) die Mindereinnahme	1.662.494.941,08	
bb) die Minderausgabe		878.232.007,30
h) Mithin rechnungsmäßiges Jahresergebnis 1995		
- § 83 Nr. 2 Buchstabe d LHO		
- Haushaltsfehlbetrag		784.262.933,78

Die haushaltsmäßigen Ergebnisse seit 1991 verändern sich danach wie folgt:

	Bezeichnung	DM
1.	Haushaltsmäßiger Fehlbetrag 1991	788.834.727,35
2.	Bereits haushaltsmäßig abgewickelter kassenmäßiger Fehlbetrag 1991	. / . 563.334.651,16
3.	Saldo	225.500.076,19
4.	Zuzüglich haushaltsmäßiger Fehlbetrag 1992	90.536.824,73
5.	Gesamtdefizit 1991 und 1992	316.036.900,92
6.	Haushaltsmäßiger Überschuß 1993	260.653.224,43
7.	Haushaltsmäßiges Gesamtdefizit per 31.12.1993 – Veränderung seit 1991	. / . 55.383.676,49
8.	Haushaltsmäßiger Überschuß 1994	308.488.408,65
9.	Überschuß gesamt per 31.12.1994 – Veränderungen seit 1991	253.104.732,16
10.	Haushaltsmäßiger Fehlbetrag 1995	784.262.933,78
11.	Haushaltsmäßiger Fehlbetrag gesamt per 31.12.1995 – Veränderungen seit 1991	. / . 531.158.201,62

Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1995 entspricht somit den Ergebnissen der parlamentarischen Beratungen zur Haushaltsrechnung 1994.

4. Globale Minderausgaben

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 waren insgesamt 482,6 Mio. DM als globale Minderausgabe veranschlagt, die wie folgt erwirtschaftet werden sollte:

Kapitel / Titel	in Mio. DM
0310-97201	10,0
0343 - 972 01	2,0
0408-97201	10,0
0502-97201	10,0
0602-97201	10,6
1302-54901	50,0
1302-97201	390,0
Gesamt:	482,6

Zur Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe führt das Ministerium der Finanzen in seinem Abschlußbericht unter Ziff. 3.2 u. a. aus:

"Die für den Gesamthaushalt ausgebrachte globale Minderausgabe bei Kapitel 1302 Titel 972 01 in Höhe von 390.000.000 DM wurde Oberwiegend kassenmäßig erwirtschaftet. Der Nachweis erfolgt als Erläuterung zum Titel."

Mit der Veranschlagung der globalen Minderausgabe hat der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen seines Budgetrechts Einsparungen im Haushaltsplan (d. h. im Haushaltssoll) beschlossen und es dabei der Exekutive überlassen, wo im einzelnen Einsparungen im Haushaltsvollzug zu erwirtschaften sind. Mit der Veranschlagung einer globalen Minderausgabe soll letztlich nur dem Erfordernis des Art. 93 Abs. 1 Satz 2 Verf.LSA Rechnung getragen werden, d. h., der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Die globale Minderausgabe wird somit als bloßes Instrument des Haushaltsausgleichs eingesetzt. Mit der Einsparverpflichtung müßten Haushaltsmittel des Haushaltssolls vorab gebunden werden, d. h. Haushaltsmittel in Höhe der veranschlagten globalen Minderausgabe sollten als Ausgabemittel im Haushaltsplan (Haushaltssoll) nicht zur Verfügung stehen. Sind aber Haushaltsmittel bereits im Haushaltssoll gebunden, so hat die Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe dementsprechend auch haushaltsmäßig zu erfolgen. Eine kassenmäßige - also nicht gezielte, sondern zufällige - Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe reicht hier nach nicht aus. Analog entspricht das Verfahren zur Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe der Bestimmung aus § 37 Abs. 3 LHO, wonach Ober- und außerplanmäßige Aus-

gaben durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan auszugleichen sind. Hierfür sind haushaltsmäßige Einsparungen erforderlich, denn die angestrebte globale Minderausgabe hat den haushaltsmäßigen Ausgleich bereits auf der Soll-Ebene zum Ziel. Eingesparte bzw. einzusparende Haushaltsmittel stehen haushaltsmäßig für andere Zwecke, z. B. zur Bildung von Ausgaberesten, nicht mehr zur Verfügung. Die bei Kapitel 1302 Titel 972 01 veranschlagte allgemeine globale Minderausgabe ist insoweit nicht als erwirtschaftet anzusehen, als bei Kapitel 0504 Tgr. 71 kassenmäßige Einsparungen bei gleichzeitiger Bildung eines Ausgaberestes in Höhe von 61.478.527,21 DM herangezogen werden.

Das Ministerium der Finanzen wird daher zu entscheiden haben, ob die bei Kapitel 0504 Tgr. 71 benannten Haushaltsmittel zur Bildung eines Ausgaberestes benötigt werden oder zur Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe herangezogen werden sollen. Letzteres hat die Folge, dass sich der Haushaltsabschluß rechnerisch entsprechend verändert, d. h., dass sich der ausgewiesene Haushaltsfehlbetrag in Höhe von 784.262.933,78 DM um 61.478.527,21 DM auf 722.784.406,57 DM verringert.

Soweit weitere "kassenmäßige" Einsparungen zur Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe herangezogen wurden, die der Haushaltsrechnung im einzelnen nicht zu entnehmen sind, sind diese in die beschriebene Verfahrensweise einzubeziehen.

5. Globale Mehrausgaben

Die Inanspruchnahme der in Kapitel 1302 Titel 971 01 veranschlagten globalen Mehrausgabe wird in Anlage III zur Haushaltsrechnung mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 663.176,59 DM nachgewiesen. Die globale Mehrausgabe wurde ausschließlich zur Vermeidung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei dem Titel 681 01 - Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen - verwendet. Das Ministerium der Finanzen führt hierzu u. a. aus:

"Die Regreßfrage wurde bei Schadensfällen, bei dem das jeweilige Ministerium für Amtspflichtverletzungen von Bediensteten eintreten muß, geprüft."

Das Ergebnis dieser "Regreßprüfungen" wird in der Anlage III zur Haushaltsrechnung nicht genannt.

Der Landesrechnungshof nimmt den Ausgabenumfang im Anschluß an seine Feststellungen im Jahresbericht 1993, Teil 3, Tz. 9 nochmals zum Anlaß für den Hinweis, die Fahrzeugfüh-

rer des Landes zu besserer Disziplin, u. a. auch unter Hinweis auf die Schadenshaftung, nachdrücklich anzuhalten.

6. Haushaltsreste

- Entwicklung und Finanzierung (Deckung) von Ausgaberesten -

Nach § 19 Abs. 1 LHO sind Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn sie für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme bestimmt sind und wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

Zur Deckung der Ausgaben, die übertragen werden sollen (Ausgabereste), sind Ausgabemittel zu veranschlagen, soweit ihre Deckung nicht in anderer Weise gesichert ist.

Nr. 1 der VV zu § 19 LHO führt hierzu erläuternd aus:

" Die Übertragbarkeit ermöglicht es, Ausgaben, die am Schluß des Haushaltsjahres noch nicht geleistet worden sind, für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus nach Maßgabe des § 45 LHO verfügbar zu halten." Ausgabereste ermächtigen somit grundsätzlich die Verwaltung, Ausgaben im Folgejahr über die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben hinaus zu leisten.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 45 LHO - Nr. 4 - führen einschränkend aus, wann die Bildung von Ausgaberesten im einzelnen nur zulässig ist, und zwar soweit

- der Zweck der Ausgaben fort dauert und
- Zahlungsverpflichtungen, die auf Grund der Veranschlagung im abgelaufenen Haushaltsjahr eingegangen wurden, noch erfüllt werden müssen und im folgenden Haushaltsjahr Ausgaben nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind, oder
- die Bildung von Ausgaberesten aus Gründen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung geboten ist, oder
- bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen entsprechende Einnahmen eingegangen sind bzw. eingehen.

Damit ist abschließend geregelt, unter welchen Voraussetzungen Ausgabereste gebildet werden können.

Der stetige Anstieg der Ausgabereste, die im nachfolgenden Haushaltsjahr als zusätzliche Ausgabeermächtigung zur Verfügung stehen (Nr. 3 VV zu § 45 LHO), läßt Zweifel an der Einhaltung der in Nr. 4 der W zu § 45 LHO genannten Kriterien zur Bildung von Ausgaberesten aufkommen, wenn die IST-Ergebnisse am Ende des Folgejahres erkennen lassen, daß entweder die in das Folgejahr übertragenen Ausgabereste oder aber die für das Haushaltsjahr veranschlagten Ausgabemittel in entsprechender Höhe nicht benötigt werden, d. h. nicht abfließen.

Eine strikte Einhaltung und Kontrolle der in den Verwaltungsvorschriften zu § 45 LHO enthaltenen Vorgaben ist geboten.

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht dies in Spalten 6 und 7 (benötigte Ausgabereste sind mit einem Minuszeichen versehen):

Entwicklung der investiven Ausgaben im Vergleich zum Gesamtsoll (einschl. der Reste/Vorgriffe aus dem Vorjahr) und dem Haushaltssoll										
1	2	3	4	5	6	7				
Jahr	Reste aus Vorjahr TDM	Haushaltsoll TDM	Gesamtsoll TDM	IST TDM	GS./IST TDM	HHS./IST TDM				
1991	0	4.508.525	4.508.525	4.236.819	271.705	271.705				
1992	-291.553	5.103.042	4.811.488	4.611.592	199.897	491.450				
1993	68.311	6.011.712	6.080.022	5.463.398	616.624	548.314				
1994	264.074	6.612.243	6.876.317	5.185.302	1.691.015	1.426.941				
1995	425.563	6.837.091	7.262.654	5.520.916	1.741.738	1.316.175				
1996	801.284	5.772.908	6.574.191	4.638.330	1.935.861	1.134.577				
Entwicklung der Ausgaben der HGr. 4, 5, 6, 9 im Vergleich zum Gesamtsoll (einschl. der Reste/Vorgriffe aus dem Vorjahr) und dem Gesamtsoll										
1	2	3	4	5	6	7				
Jahr	Reste aus Vorjahr TDM	Haushaltsoll TDM	Gesamtsoll TDM	IST TDM	GS./IST TDM	HHS./IST TDM				
1991	0	11.975.749	11.975.749	10.971.873	1.003.875	1.003.875				
1992	80.242	12.834.513	12.914.754	13.229.992	-315.238	-395.479				
1993	41.225	12.610.601	12.651.826	12.690.677	-38.851	-80.077				
1994	390.595	14.031.605	14.422.200	13.730.507	691.693	301.098				
1995	372.287	14.912.479	15.284.765	15.006.512	278.253	-94.034				
1996	278.991	15.575.547	15.854.538	15.638.149	216.389	-62.601				
Entwicklung der Ausgaben im Vergleich zum Gesamtsoll (einschl. der Reste/Vorgriffe aus dem Vorjahr) und dem Gesamtsoll										
1	2	3	4	5	6	7				
Jahr	Reste aus Vorjahr TDM	Haushaltsoll TDM	Gesamtsoll TDM	IST TDM	GS./IST TDM	HHS./IST TDM				
1991	0	16.484.273	16.484.273	15.208.693	1.275.580	1.275.580				
1992	-211.312	17.937.555	17.726.243	17.841.584	-115.341	95.971				
1993	109.536	18.622.313	18.731.848	18.154.075	577.773	468.237				
1994	684.669	20.643.849	21.298.518	18.915.809	2.382.709	1.728.040				
1995	797.849	21.749.570	22.547.419	20.527.429	2.019.991	1.222.141				
1996	1.080.274	21.348.455	22.428.729	20.276.479	2.152.250	1.071.976				

Zur Deckung von Ausgaberesten sind nach § 19 Abs. 2 LHO Ausgabemittel zu veranschlagen, soweit ihre Deckung nicht in anderer Weise gesichert ist.

Als "echte" Deckungsmittel sind danach zu unterscheiden

- gesondert veranschlagte Ausgabemittel
- Einnahmereste
- "andere" Haushaltsmittel, soweit sie zur Deckung herangezogen werden dürfen.

Zur Deckung von aus den Vorjahren übertragenen Ausgaberesten wurden in den Haushaltsjahren 1995 und 1996 gesonderte Haushaltsmittel nicht veranschlagt.

Im Haushaltsjahr 1995 konnten die aus dem Haushaltsjahr 1994 übertragenen Ausgabereste in Höhe von insgesamt 804.647.675,69 DM noch aus einem bestehenden Einnahmerest aus nicht ausgeschöpfter Kreditermächtigung in Höhe von 1.057.752.407,85 DM gedeckt werden.

Für die aus dem Haushaltsjahr 1995 in das Haushaltsjahr 1996 übertragenen Ausgabereste abzüglich der Vorgriffe in Höhe von 1.080.374.421,03 DM stehen zur Deckung Einnahmereste von nur 617.398.857,37 DM gegenüber. Dadurch sind im Haushaltsjahr 1996 Ausgabereste in Höhe von 462.875.563,66 DM und Vorgriffe in Höhe von 68.282.637,96 DM, mithin insgesamt 531.158.201,62 DM, aus Haushaltsmitteln des Haushaltsjahres 1996 zu finanzieren. Unter Berücksichtigung der im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 veranschlagten globalen Minderausgaben in Höhe von insgesamt 691.867.200,00 DM waren aus Haushaltsmitteln des Haushaltsjahres 1996 insgesamt 1.223.025.401,62 DM vorab zu finanzieren oder zu erwirtschaften. Stetig steigende Ausgabereste, die übertragen werden, sind bei fehlenden Deckungsquellen (z. B. Einnahmereste) aus Haushaltsmitteln des Folgejahres vorab zu bedienen. Dadurch soll ein IST-Fehlbetrag im Folgejahr vermieden werden, der wiederum nach § 25 LHO spätestens in den Haushaltsplan für das dem Abschluß folgende zweitnächste Jahr einzustellen ist. IST-Fehlbeträge sind insbesondere dann zu erwarten, wenn ordentliche Einnahmen, z. B. Steuereinnahmen, ruckläufig sind.

Bereits in den parlamentarischen Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuß/Ausschuß für Finanzen zu den Jahresrechnungen vorangegangener Haushaltsjahre wurde von den Abgeordneten gefordert, die Bildung von Ausgaberesten auf das notwendige Maß zu beschränken.

Der Landesrechnungshof weist im Hinblick auf die oben aufgezeigte Entwicklung darauf hin, daß steigende Ausgabereste, die in einem nicht geringen Umfang aus Haushaltsmitteln des Folgejahres finanziert werden müssen, die Beschlüsse über den Haushalt des Folgejahres dann erheblich relativieren. Die Landesregierung bindet nämlich im Vorfeld Haushaltsmittel des Folgejahres zur Deckung von Ausgaberesten, auf die das Parlament überhaupt keinen Einfluß hat. Der Sinn des Budgetrechts wird hierdurch fragwürdig.

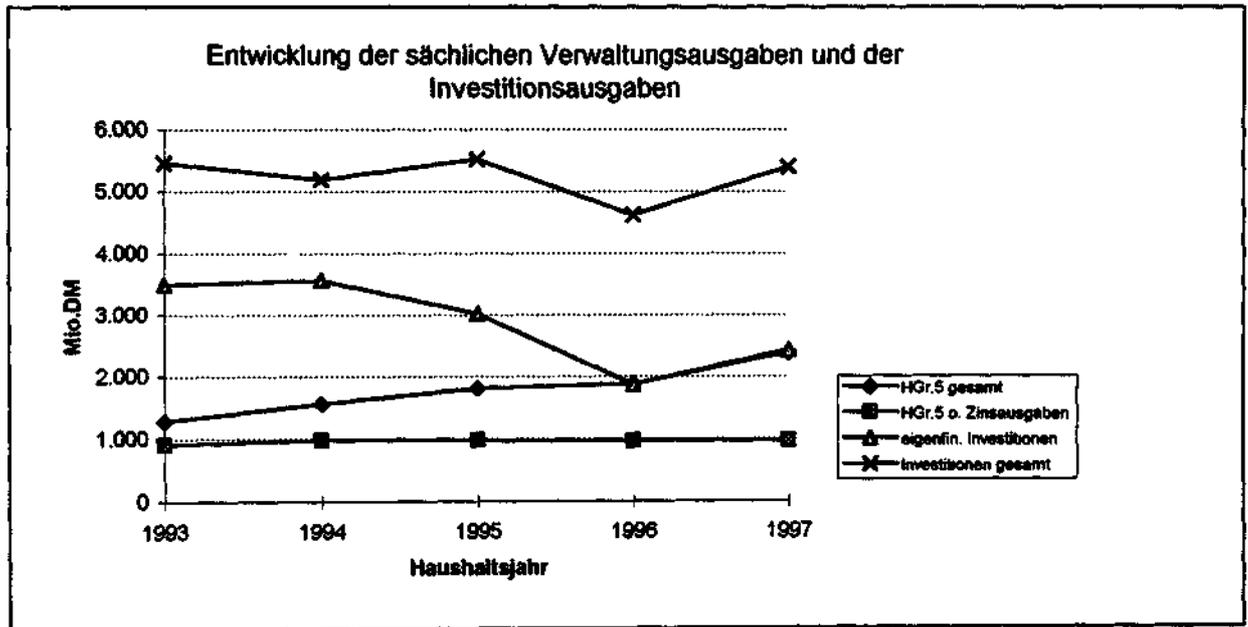
Die kontinuierlich ansteigenden Ausgabereste dokumentieren im Ergebnis entweder eine zufällige oder gesteuerte "Fehleinschätzung" bei der Haushaltsplanaufstellung (§ 11 LHO) oder eine unzulängliche Steuerung im Vollzug.

Aus der Haushaltsrechnung selbst sind keine Hinweise auf die Ursachen zu entnehmen, die zur Bildung von Ausgaberesten führen. Der Landesrechnungshof erwartet daher, daß das Ministerium der Finanzen künftig im Vorbericht zur Haushaltsrechnung die Schwerpunkte der Bildung von Ausgaberesten zusammenfassend erläutert, d. h., Ursache und Notwendigkeit beschreibt.

7. Entwicklung der sächlichen Verwaltungsausgaben (HGr. 5) im Vergleich zu den eigenfinanzierten Investitionen

Mit der nachfolgenden Darstellung zeigt der Landesrechnungshof die Entwicklung der sächlichen Verwaltungsausgaben im Verhältnis zu den Investitionsausgaben, insbesondere den eigenfinanzierten Investitionsausgaben auf.

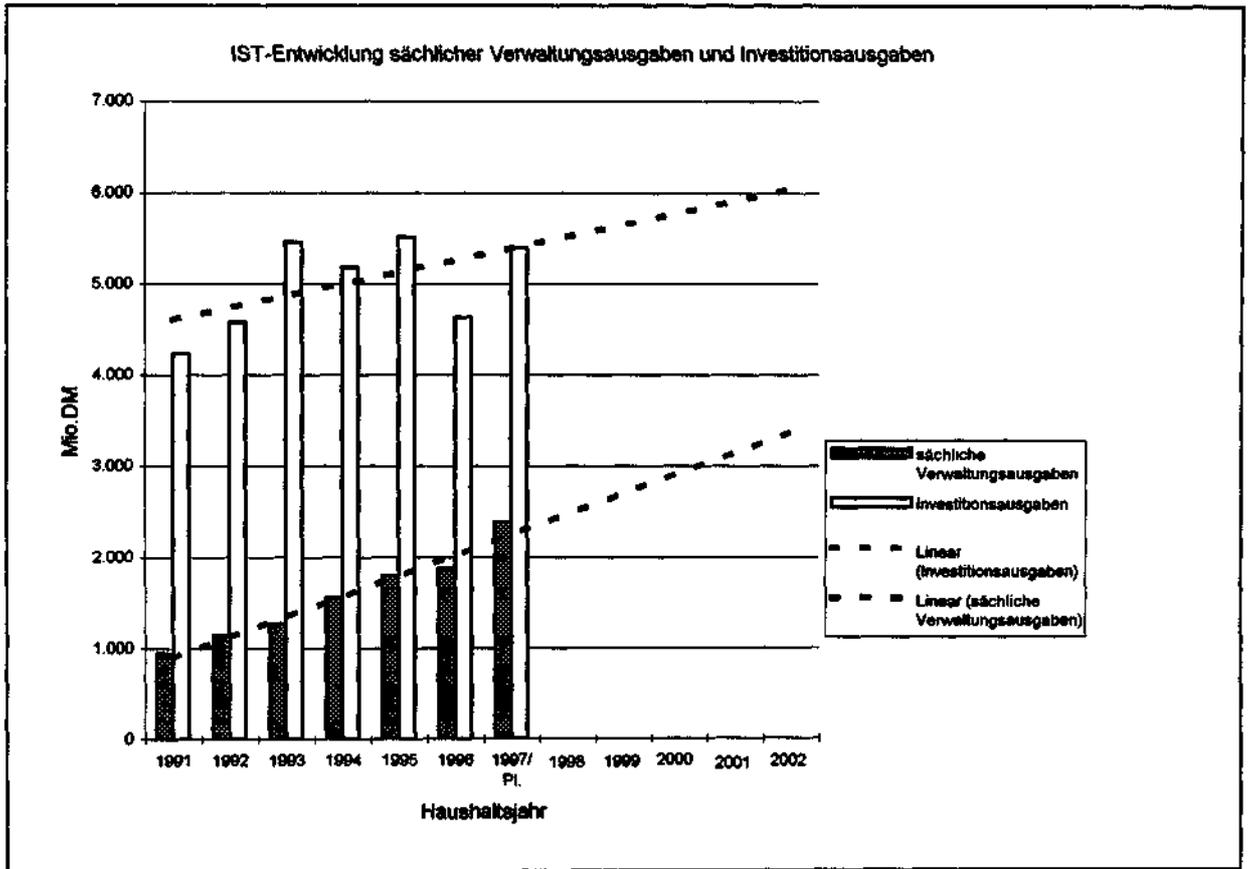
1993-1995 IST lt. Haushaltsrechnungen; 1996 - vorläufiges IST-Stand: 20.02.1997; 1997 HHPlan					
in Mio. DM					
	1993	1994	1995	1996	1997
sächliche Verwaltungsausgaben - HGr.5	1.273	1.562	1.804	1.880	2.386
Steigerungsrate in v. H.		22,7	15,5	4,2	26,9
davon: Zinsausgaben - Gr. 56,57	372	582	827	915	1.418
Steigerungsrate in v. H.		56,5	42,1	10,6	55,0
verbleiben: übrige sächliche Verwaltungsausgaben	901	980	977	965	968
Investitionsausgaben - HGr. 7+ 8	5.464	5.186	5.521	4.619	5.395
abzüglich: übrige Investitionseinnahmen - Gr.33 + 34	1.981	1.626	2.502	2.749	2.963
verbleiben: eigenfinanzierte Investitionen	3.483	3.560	3.019	1.870	2.432
"Steigerungsrate" in v. H.		2,2	- 15,2	- 38,1	30,1



Die vorstehende Grafik verdeutlicht, daß die Erhöhung der sachlichen Verwaltungsausgaben ausschließlich aus einer stetig steigenden Zinsbelastung resultiert. Im Haushaltsjahr 1996 sind demnach die Zinsausgaben fast genauso hoch wie die übrigen sachlichen Verwaltungsausgaben. Dieser Trend vollzieht sich zu Lasten der Investitionsausgaben, wenn sachliche Verwaltungsausgaben und eigenfinanzierte Investitionen in den Haushaltsjahren 1996 und 1997 ein annähernd gleich großes Volumen aufweisen.

Die in der anschließenden Grafik dargestellte Entwicklung der sachlichen Verwaltungsausgaben und der gesamten Investitionsausgaben läßt erkennen, daß die sachlichen Verwaltungsausgaben künftig stärker anwachsen werden als die Investitionsausgaben.

Hier wird eine automatische, fast schon geradezu dramatische Verschiebung von Investitionsausgaben zu konsumtiven Ausgaben deutlich.



8. Entwicklung der persönlichen Verwaltungsausgaben - Hgr. 4 –

Im Haushaltsjahr 1995 ergeben die IST-Ausgaben der Hgr. 4 einen Anteil von 24,26 v. H. der Gesamtausgaben, der seit 1993 in dieser Höhe nahezu unverändert ist.

1995	HHAnsatz	IST	% der Gesamtausgaben IST
HGr.4	5.198.731.200,00	4.980.838.110,34	24,26%
Gesamtausgaben	21.749.569.900,00	20.527.428.509,40	
1996		GrÜ 20.02.1997	
HGr.4	5.192.633.400,00	5.174.661.338,95	25,52%
Gesamtausgaben	21.348.454.800,00	20.276.478.973,50	
1997			
HGr.4	5.248.664.200,00		
Gesamtausgaben	20.900.227.600,00		25,11 % vom SOLL
Anteil der Ausgaben der HGr.4 an den Gesamtausgaben (Soll)			
1993	1994	1995	1996
26%	25%	24%	25%

Die Veranschlagung der persönlichen Verwaltungsausgaben in den HHJ 1996 und 1997 erfolgte auf der Basis der IST-Ausgaben im HHJ 1995, für 1996 um rd. 4 % und für 1997 um rd. 5 % erhöht. Die IST-Ausgaben für das HHJ 1996 bleiben um 0,35 % unter dem HH-Ansatz.

Hierdurch wird deutlich, daß es bisher nicht gelungen ist, einen wirksamen Personalabbau vorzunehmen, der sich letztlich spürbar auf die Höhe der Personalausgaben auswirkt.

9. Verpflichtungsermächtigungen

Die Inanspruchnahme der ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen lag im Haushaltsjahr 1995 - wie bereits in den Haushaltsjahren 1992 bis 1994 - bei rd. 63 v. H. Verdeutlicht wird dies anhand der nachfolgenden Daten:

Haushaltsjahr	Soll	Ist	Inanspruchnahme in v. H.
1992	6.007.838.644,00	4.725.532.314,00	78,66
1993	7.878.448.225,40	4.801.571.862,88	60,95
1994	8.026.210.600,00	4.780.009.542,11	59,55
1995	7.096.488.000,00	4.479.339.177,00	63,12

In den vergangenen Jahren hat der Landesrechnungshof vor dem Hintergrund einer Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen von durchschnittlich nur rd. 60 v. H. darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 11 LHO bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen größere Zurückhaltung geübt werden sollte. Dies ist bei der Aufstellung der Haushaltspläne der Jahre 1996 und 1997 geschehen.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen der Jahre 1992 bis 1995 und den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen der Jahre 1996 und 1997 ergibt sich eine voraussichtliche Belastung des laufenden Haushaltsjahres sowie der nächsten Jahre entsprechend der folgenden Zusammenstellung:

	1997	1998	1999	2000 und Folge- jahre	Summe 1997 und Folgejahre
HHR 1992	72.144.786	52.343.486	50.343.486	62.430.070	237.261.828
HHR 1993	133.428.373	112.658.328	109.614.515	1.301.065.454	1.656.766.670
HHR 1994	792.710.122	295.935.011	144.799.031	708.812.726	1.942.256.890
HHR 1995	1.252.469.492	762.425.798	206.827.169	379.103.973	2.600.826.432
Summe der eingegangenen VE aus 1992 bis 1995	2.260.762.773	1.223.362.623	611.684.201	2451.412.223	6.437.111.820
HP 1996	2.191.873.000	1.582.354.000	885.086.000	624.303.000	5.283.616.000
HP 1997		1.761.927.000	1.233.743.000	1.460.859.000	4.456.529.000
Summe der geplanten VE 1996 und 1997	2.191.873.000	3.344.281.000	2.118.829.000	2.086.162.000	9.740.146.000
Summe der VE 1992 bis 1997	4.442.625.773	4.667.643.623	2.630.413.201	4.636.674.223	16.177.266.820

Die Haushalte ab 1997 sind gemäß den Haushaltsrechnungen aus den vorangegangenen Jahren (ohne 1991) noch mit **rd. 6,4 Mrd. DM** belastet.

Werden die Haushaltspläne der Jahre 1996 und 1997 einbezogen, so ergibt sich eine voraussichtliche Vorbelastung in Höhe von **rd. 16,2 Mrd. DM**.

Aus den Haushaltsrechnungen der vergangenen Jahre ist ersichtlich, daß die ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsplänen für die Jahre 1996 und 1997 annähernd der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Vergangenheit (durchschnittlich rd. 4,7 Mrd. DM) entsprechen. Auf eine rechnerische Korrektur der Belastung in zukünftigen Haushaltsjahren - wie sie in den vergangenen Jahren vorgenommen wurde - wird daher verzichtet.

III. Grundsätzliche Bemerkungen

1. Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditobergrenze im Haushaltsvollzug

Vor dem Hintergrund einer drastischen Verschuldung des Landes (s. Tz. 2) sieht sich der Landesrechnungshof verpflichtet im Anschluß an seine Berichterstattung im Jahresbericht 1995 Teil 2, Abschnitt III, Tz. 0 erneut auf die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditobergrenze nach Artikel 99 Abs. 2 der Landesverfassung hinzuweisen. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs bezieht sich die Vorschrift aus Artikel 99 Abs. 2 Verf.LSA nicht nur auf die Aufstellung des Haushaltsplanes. Das wirksame Finanzgebaren des Landes wird erst im Haushaltsvollzug spurbar. Deshalb ist die Verfassungsvorschrift zur Einhaltung der Kreditobergrenze verpflichtend auf den Haushaltsvollzug anzuwenden. Der Landesrechnungshof hatte im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Haushaltsplan 1997 eine "Gutachtliche Stellungnahme zu verfassungsrechtlichen Fragen des Haushalts 1996 des Landes Sachsen-Anhalt" erarbeiten lassen. Die gutachtliche Stellungnahme vom 15.10.1996 hat er dem Landtag und der Landesregierung übermittelt. Hinsichtlich der Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditobergrenze - insbesondere in bezug auf den Haushaltsvollzug - ergeben sich für den Landesrechnungshof folgende Schlußfolgerungen:

Die Kreditobergrenze bestimmt sich nach der Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Investitionsausgaben - Art. 99 Abs. 2 Verf.LSA -. Diese Regelgrenze ist damit begründet, daß die Einnahmen aus Krediten dann hinnehmbar sind,... wenn und soweit sie durch zukunftsbegünstigende Ausgaben aufgewogen werden.

Die Erfüllung dieser Verfassungserwartung erschöpft sich jedoch nicht in der Haushaltsaufstellung, vielmehr erst im Haushaltsvollzug. Demnach können nur die tatsächlich getätigten investiven Ausgaben die Kreditobergrenze bestimmen.

Wäre die Kreditobergrenze lediglich auf die Haushaltsgesetzgebung beschränkt, bestünde die Möglichkeit, ein Kreditvolumen in beliebiger Größe zu schaffen, wenn die Exekutive "unseriös" veranschlagt. Die Kreditermächtigung des Haushaltsgesetzes bildet das potentielle Maximum des Kreditvolumens. Die aktuelle Höchstgrenze hängt ab von der Höhe der investiven IST-Ausgaben.

Die nicht unerhebliche Überschreitung der Kreditobergrenze im Haushaltsvollzug in den Haushaltsjahren 1995 und 1996 ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Auch für das Haushaltsjahr 1997 zeichnet sich schon jetzt eine Überschreitung der Kreditobergrenze im Haushaltsvollzug ab.

Zahlenwerk zur "Verfassungsrechtlichen Kreditobergrenze nach Art. 99 Abs. 2 Verf.LSA - Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1995 im Vergleich zum Jahresabschluß zum 31.12.1996 - Stand 20.02.1997 –

EINNAHMEN	31.12.95	31.12.96 Stand 20.02.1997	1997 Haushalt
Einahmen aus Krediten	3.543.587.373,14	2.385.114.692,91	2.379.970.100,00
übrige Investitionseinnahmen Gr. 33 u. 34	2.501.610.040,20	2.759.825.056,78	2.963.025.900,00
Einnahmen HGr. 3 gesamt ohne Gr. 36 u. 38	6.045.197.413,34	5.114.939.749,69	5.342.996.000,00
AUSGABEN			
Bauausgaben HGr. 7	450.900.140,17	394.067.821,89	542.731.100,00
Investitionsausgaben HGr. 8	5.070.016.138,58	4.238.719.553,46	4.852.477.800,00
Investitionen gesamt	5.520.916.278,75	4.632.787.375,35	5.395.208.900,00
abzüglich übrige Investitionseinnahmen	2.501.610.040,20	2.759.825.056,78	2.963.025.900,00
verbleiben eigenfinanzierte Investitionen	3.019.306.238,55	1.872.962.318,57	2.432.138.000,00
abzüglich Einnahmen aus Krediten	3.543.587.373,14	2.385.114.692,91	2.379.970.100,00
Überschreitung der Kreditobergrenze	-524.281.134,59	-512.152.374,34	52.212.900,00
Unterschreitung lt. Haushaltsplan 1997			52.212.900,00
"Überschuß" aus 1996			384.221.841,80
Mögliche Überschreitung 1997			-332.008.941,80
Die Kredite aus Sondervermögen sind künftig in diese Betrachtungen einzubeziehen.			

2. Verschuldung des Landes

Die Haushaltsrechnung 1995 weist im Abschnitt B einen Schuldenstand von 14.337.000.000 DM aus. Der Landesrechnungshof stellt im Gegensatz zur Haushaltsrechnung die Verschuldung des Landes anhand der tatsächlichen Nettokreditaufnahmen ("gebuchte" IST-EINNAHMEN zum 31.12.1995) dar. Danach ergibt sich zum Ende des Haushaltsjahres 1995 ein Schuldenstand in Höhe von rd. 15,9 Mrd. DM. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung zum 31.12.1995 in Höhe von 5.797,84 DM und einer Steigerung im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von 1.326,90 DM. Zum Ende des Haushaltsjahres 1996 steigt die Pro-Kopf-Verschuldung auf 6.808,94 DM und wird Ende 1997 den Wert 7.677,88 DM erreichen, wenn die im Haushaltsjahr 1997 ausgebrachte Kreditermächtigung voll ausgeschöpft wird. Dieser Wert steigt entsprechend, wenn die in den Wirtschaftsplänen der "Sondervermögen des Landes" enthaltenen Kreditermächtigungen auch noch ausgeschöpft werden. Auch ein Bevölkerungsrückgang wird den Stand der Pro-Kopf-Verschuldung erhöhen.

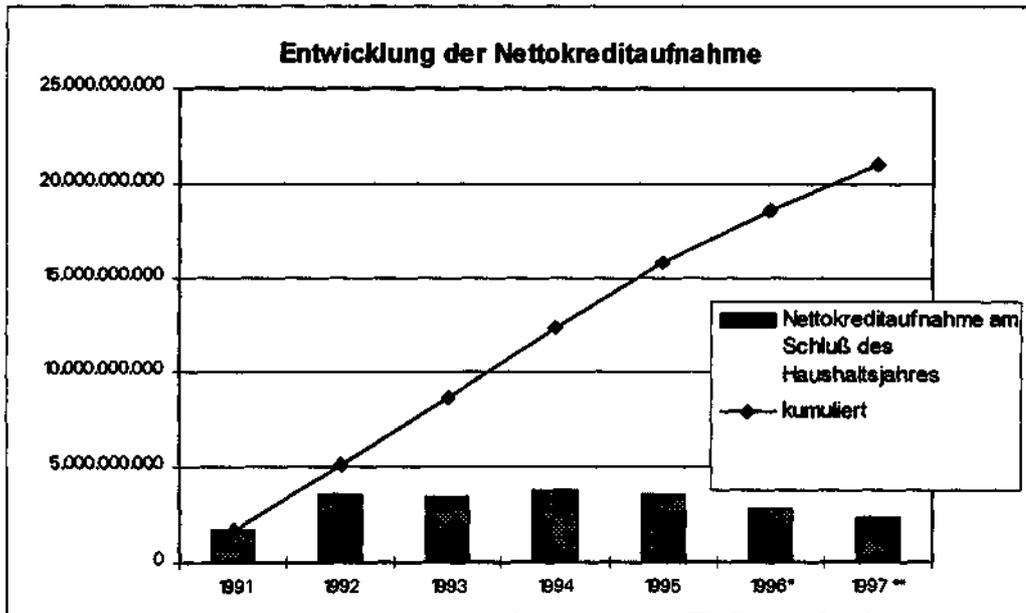
Tabelle und daraus abgeleitetes Schaubild belegen vorstehende Ausführungen (bezogen auf den Landeshaushalt).

	Nettokreditaufnahme am Schluß des Haushalts- jahres	kumuliert	pro-Kopf-Verschuldung
	in DM	in DM	in DM
1991	1.664.999.653	1.664.999.653	589,73
1992	3.473.691.354	5.138.691.007	1.837,23
1993	3.442.874.337	8.581.565.344	3.089,19
1994	3.754.707.640	12.336.272.984	4.470,94
1995	3.543.587.373	15.879.860.357	5.797,84
1996*	2.769.336.535	18.649.196.892	6.808,94
1997**	2.379.970.100	21.029.166.992	7.677,88

* vorläufiges Ist der Netto-Kreditfinanzierung, Stand 09.01.1997

** geplante Nettokreditaufnahme

ab 1996: Bevölkerung Stand 31.12.1995



Das Land steht im Vergleich mit den neuen Bundesländern nach Brandenburg an zweiter Stelle hinsichtlich des Verschuldungsgrades (wie Vorjahr). Im Vergleich mit allen Flächenländern der Bundesrepublik liegt das Land an achter (im Vorjahr an neunter) Stelle von 13 Ländern (ohne Stadtstaaten).

S. hierzu nachfolgende Tabelle mit anschließender Grafik:

Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung zum 31.12.1995 im Ländervergleich

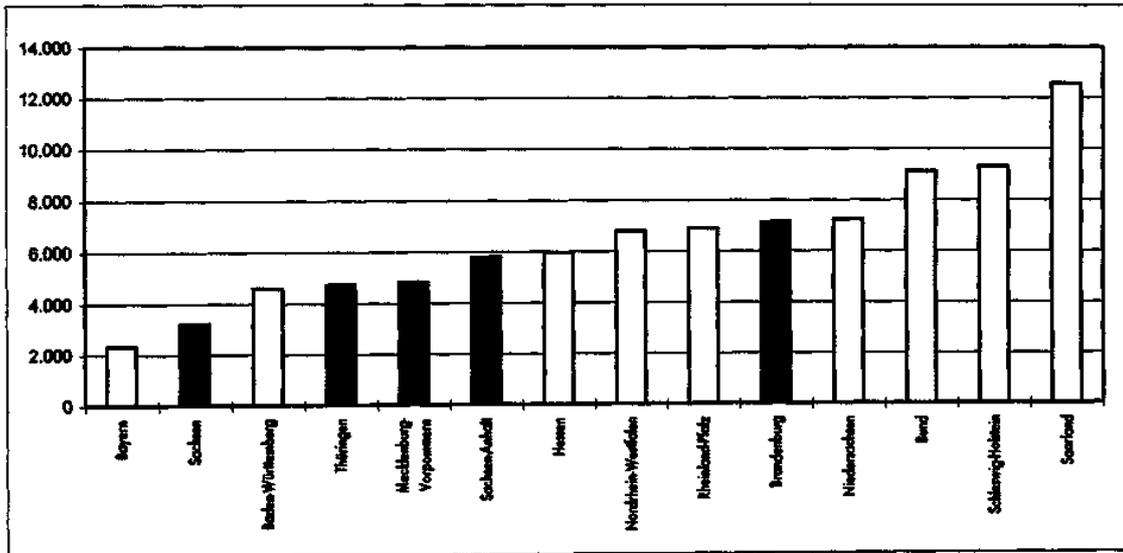
Bundesland	Schulden insgesamt Mio. DM	DM/Einw.
Baden-Württemberg	50.154	4.583
Bavarn	33.056	2.339
Hessen	37.688	5.955
Niedersachsen	58.883	7.229
Nordrhein-Westfalen	128.756	6.766
Rheinland-Pfalz	28.470	6.874
Saarland	13.794	12.531
Schleswig-Holstein	26.367	9.301
Summe	377.168	
Durchschnitt pro Land	47.146	
Brandenburg	16.125	7.127
Mecklenburg-	8.842	4.835
Sachsen	14.798	3.234
Sachsen-Anhalt	15.879	5.798
Thüringen	11.887	4.733
Summe	67.530	
Durchschnitt pro Land	13.506	

nachrichtlich:		
Berlin	46.354	13.357
Bremen	17.205	25.307
Hamburg	27.014	15.828
Bund	744.033	9.113

alte Bundesländer: Dokumentation Nr. 6/96 des Bundesministeriums der Finanzen vom 17.12.1996

neue Bundesländer: Rechnungshöfe der neuen Bundesländer

Bund: Übersicht des Bundesministeriums der Finanzen vom 15.04.1996



Tatsächliche Finanzierungsquote durch Einnahmen aus Krediten

Nachfolgend zeigt der Landesrechnungshof auf, welche Einnahmen aus Krediten nach Abzug der zu leistenden Zinsausgaben zur Finanzierung der übrigen Ausgaben tatsächlich noch verbleiben.

Entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung 1996 bis 2000 übersteigen die Zinsausgaben bereits im Haushaltsjahr 1999 die vorgesehenen Einnahmen aus Krediten um 300 Mio. DM. Nach der bisherigen Entwicklung überschreitet der Schuldenstand im Haushaltsjahr 1997 bereits das Haushaltsvolumen um rd. 100 Mio. DM.

Haushaltsjahr	Bruttokredit- aufnahme	Tilgungen	Nettokredit- aufnahme	Zinsausgaben	verbleibende Einnahmen	Schuldenstand 31.12.
in Mio. DM						
1991	1.664,9		1.664,9	1,8	1.663,1	1.664,9
1992	3.473,7		3.473,7	44,1	3.429,6	5.138,6
1993	3.962,9	520,0	3.442,9	343,6	3.099,3	8.581,5
1994	4.459,7	705,0	3.754,7	612,4	3.142,3	12.336,2
1995	6.138,6	2.595,0	3.543,6	766,5	2.777,1	15.879,7
1996*	4.469,3	1.700,0	2.769,3	873,1	1.896,2	18.649,0
1997**	5.079,9	2.700,0	2.379,9	1.358,0	1.021,9	21.028,9

* vorläufiges Ist, Stand 09.01.1997

** Haushaltsplan 1997

3. Entwicklung der Zinsausgaben für Kredite

Selbst wenn sich bei derzeitiger relativ günstiger Zinsentwicklung eine geringere Zinsbelastung im Haushaltsvollzug gegenüber der Haushaltsplanung sowohl im Haushaltsjahr 1995 als auch im Haushaltsjahr 1996 ergibt, so wird sich die Zinsbelastung bei sukzessiver Erhöhung der Nettoverschuldung drastisch erhöhen. Eine weitere Erhöhung der Zinsbelastung ist für die Kredite zu erwarten, die ab dem Haushaltsjahr 1997 von Sondervermögen aufgenommen werden dürfen, sofern diese Zinsen nicht aus Rückflüssen finanziert werden. Veränderungen am Kreditmarkt sind hierbei nicht berücksichtigt.

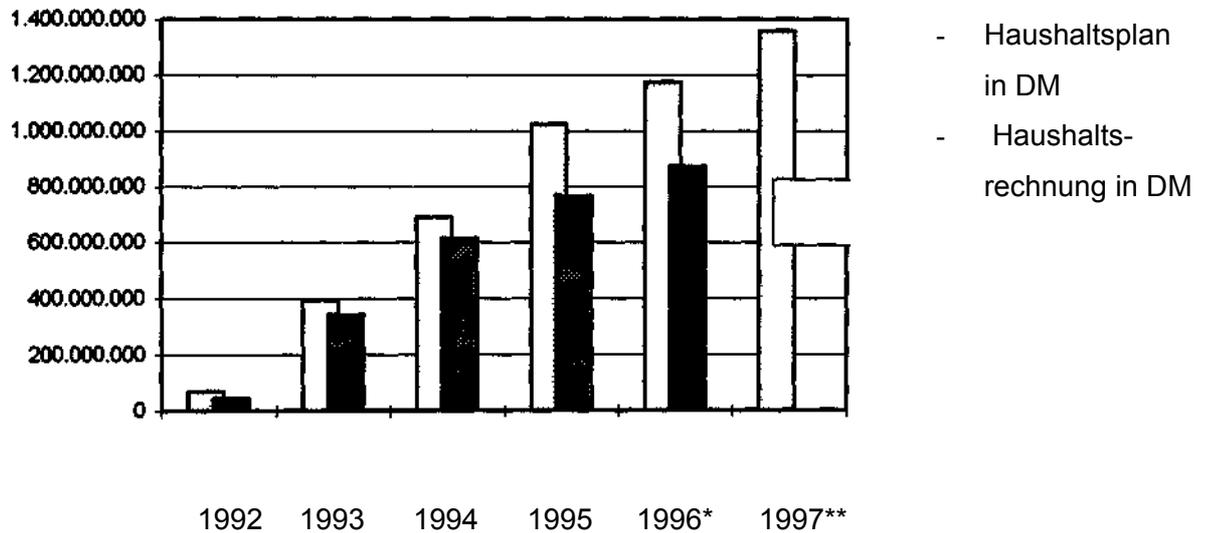
Die Entwicklung der Zinsausgaben wird in nachfolgender Tabelle mit Schaubild dargestellt:

	Zinsausgaben für Darlehen am Kapitalmarkt	Zinsausgaben für Darlehen am Kapitalmarkt
	Haushaltsplan in DM	Haushaltsrechnung in DM
1992	70.000.000	44.050.080,67
1993	394.500.000	343.572.313,81
1994	690.000.000	612.363.973,80
1995	1.025.000.000	766.468.743,94
1996*	1.175.000.000	873.102.913,11
1997**	1.358.000.000	

* vorläufiges Ist, Stand: 20.01.1997

** Haushaltsplan 1997

Entwicklung der Zinsausgaben



4. Vermögen des Landes

Das Ministerium der Finanzen hat - gemäß Artikel 97 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 80 Abs. 2 LHO - eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden erstellt.

Form und Inhalt des Nachweises über das Vermögen und die Schulden hat die Landesregierung mit dem Landesrechnungshof abgestimmt. Die formelle Richtigkeit der Übersicht wird bestätigt.

5. Beteiligungen des Landes

Es ist zu begrüßen, daß die Aufstellung über das Vermögen und die Schulden des Landes um eine Übersicht über die Beteiligungen des Landes Sachsen-Anhalt an Unternehmen erweitert wurde.

Es empfiehlt sich jedoch, daß - analog zum Haushaltsplan - auch hier die indirekten Beteiligungen, bei denen es sich z.T. um sehr bedeutende handelt - wie z. B. "Hafen Magdeburg" und "Spielbanken" -, unter den Bemerkungen ausgewiesen werden.

Nach der vorerwähnten Übersicht ist das Land Sachsen-Anhalt im Jahre 1995 vier neue Beteiligungen eingegangen:

<u>Beteiligung (Zugang)</u>	<u>in DM</u>	<u>in v. H.</u>
Energieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (26.1.95)	25.000	50
EXPO-2000-Gesellschaft (28.6.95)	50.000	100
Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (18.9.95)	1.000.000	100
Luther in Sachsen-Anhalt GmbH (8.12.95)	50.000	100

Ohne die in Liquidation befindlichen Gesellschaften (Neue Länder Grundstücksverwertungs- und -Verwaltung; GmbH; High-Tech-International-Service GmbH) erhöhte sich die Zahl der privatrechtlichen Beteiligungen zum 31.12.1995 auf insgesamt 27.

Die Anteile am Stammkapital bei privatrechtlichen Unternehmen erhöhten sich 1995 auf rd. 49 Mio. DM. Daraus ergibt sich ein Anteil am Stammkapital aller Beteiligungen zum 31.12.1995 von rd. 129 Mio. DM.

Die Beteiligungsgesellschaft des Landes Sachsen-Anhalt wurde 1995 Gesellschafter der Bitterfeld-Wolfener Liegenschaftsgesellschaft mbH (gegr. 24.5.95) und der VVG Vermögensverwaltungsgesellschaft (gegr. 20.10.95; am 11.7.96 umfirmiert in IBG Industriebeteiligungsgesellschaft).

Angesichts der ständig wachsenden Zahl der Beteiligungen sieht sich der Landesrechnungshof veranlaßt, auf die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Ziffer 1 LHO hinzuweisen, nach denen Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen nur eingegangen werden dürfen, wenn

*„ein **wichtiges** Interesse des Landes vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt.“*

Aus diesem Grundsatz ergibt sich für die Beteiligungsverwaltung die Notwendigkeit, vor Eingehen einer Beteiligung die möglichen Handlungsalternativen - nachvollziehbar - hinsichtlich rechtlicher, organisatorischer und finanzieller Auswirkungen zu untersuchen, zu bewerten und miteinander zu vergleichen. Geht die Beteiligungsvariante als insgesamt vorteilhafteste und notwendige Alternative aus diesem Vergleich hervor, so haben die o. g. Voraussetzungen hinreichend als erfüllt zu gelten.

Die Berücksichtigung dieses Grundsatzes wird auch Gegenstand künftiger Betätigungsprüfungen des Landesrechnungshofes sein.

Dem Land flößen 1995 aus der Gewinnausschüttung der NORD/LB 1.382.000 DM (EK-Rendite: 1,92 v. H.) und aus der Gewinnausschüttung der DEGES 731,25 DM zu.

Die Ausgaben für die Beteiligungen entwickelten sich wie folgt:

Jahr	Haushalts-Ansatz	Ausgaben p. a.	Ausgaben kumuliert
	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM
1991	9,6	6,9	6,9
1992	54,6	58,4	65,3
1993	88,6	87,7	153,0
1994	64,7 ⁽¹⁾	64,4	217,4
1995	74,9	44,7⁽²⁾	262,1
1996	68,2	65,4	362,5

[97,0⁽³⁾]

- (1) Reduzierung im Nachtragshaushalt von 76,7 auf 64,7 Mio. DM
- (2) Bildung eines **Haushaltsrestes i.H.v. 28,8 Mio. DM** (i.w. Zuführungen an die Beteiligungsgesellschaft und den Flughafen Leipzig/Halle).
- (3) Inkl. des Haushaltsrestes aus 1995

1995 lagen die Ist-Ausgaben mit netto 44,7 Mio. (48,2 Mio. DM abzgl. 3,5 Mio. DM Rückflüsse aus Gesellschafterdarlehen) deutlich unter dem HH-Ansatz von rd. 75 Mio. DM.

Die Ausgaben im Haushaltsjahr 1995 erfolgten in erster Linie für Kapitalzuführungen an die NORD/LB (30,9 Mio. DM) und an die Beteiligungsgesellschaft (8,5 Mio. DM). Die restlichen Ausgaben in Höhe von 8,8 Mio. DM verteilten sich auf neun weitere Beteiligungen.

Mit 28,8 Mio. DM wurden fast die gesamten Minderausgaben in 1995 als Ausgabereist nach 1996 übertragen. Neben den zweckgebundenen Ausgabereisten - im wesentlichen für die Beteiligungsgesellschaft, den Flughafen Leipzig/Halle und die SALEG (zusammen knapp 20 Mio. DM) - wurden 7,9 Mio. DM der Ausgabereiste als „freie Mittel gebildet“.

Die Bildung der Ausgabereiste erwies sich nachträglich als nicht notwendig, da 1996 die Unterschreitung des Gesamtsolls größer war als der gebildete Ausgabereist. Lt. Titelübersicht vom 9.1.97 wurden 1996 - einschließlich des Haushaltsrestes aus 1995 - 65,4 Mio. DM in Anspruch genommen (Gesamtsoll 1996 = 99,9 Mio. DM). Der Haushaltsansatz 1997 beträgt 86,2 Mio. DM. Für die Jahre 1992 bis 1996 ergaben sich durchschnittliche Ausgaben von rd. 64 Mio. DM.

6. Bürgschaften des Landes

Der Gesamtbetrag der vom Land Sachsen-Anhalt übernommenen Bürgschaften entwickelte sich in den Haushaltsjahren 1991-1995 wie folgt:

Jahr	Betrag per 31.12. DM kumuliert	Zunahme lfd. Jahr
1991	22.444.320	22.444.320
1992	527.020.035	504.575.715
1993	974.747.387	447.727.352
1994	2.463.319.224	1.488.571.837
1995	3.461.805.596	998.486.372

Der Bürgschaftsrahmen nach § 5 des Haushaltsgesetzes 1995 i.H.v. 5,3 Mrd. DM (Vorjahr 3,7Mrd. DM) wurde demnach zu rd. 65,3 v. H. (Vorjahr 66,6 v. H.) ausgeschöpft.

Die Nettoinanspruchnahme entwickelte sich in den Jahren 1993 bis 1996 (lt. Titelübersicht vom 9.1.97) folgendermaßen:

Jahr	DM lfd. Jahr	v. H. von Bürg- schaftsvolumen (31.12. Vorjahr)
1993	7.537.000	1,43
1994	33.046.867	3,93
1995	200.661.316	8,15
1996	49.917.005	1,44

Wie die v. H.-Angaben der vorstehenden Tabelle bereits erkennen lassen, besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Höhe der übernommenen Bürgschaften und der Inanspruchnahme.

Bei der Inanspruchnahme 1995 gehen allein 71,6 v. H. zu Lasten eines einzelnen Unternehmens. Ohne dieses hätte die Inanspruchnahme nur bei rd. 57 Mio. DM gelegen. Die Einnahmen aus Rückflüssen im Rahmen der Sicherheitsverwertung lagen 1995 mit 8,15 Mio. DM zwar deutlich höher als 1994 (0,33 Mio. DM), allerdings machen die kumulierten Rückflüsse bis 1995 in Höhe von 8,48 Mio. DM nur 3,39 v. H. der kumulierten Bruttoinanspruchnahme aus. Auch wenn die Relation zwischen Inanspruchnahme und Rückflüssen sich ein wenig verbessert hat, so wird die weitere Entwicklung kritisch zu beobachten sein.

IV. Einzelne Bemerkungen

1. Entwicklung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wie sich die über- und außerplanmäßigen Ausgaben in den Haushaltsjahren 1991 bis 1995 entwickelt haben.

Jahr	üpl.Ausgabe	Vorgriffe	apl.Ausgabe	Zusammen
1991	335.941.240,99	329.875.599,43	79.194.774,26	745.011.614,68
1992	815.909.219,76	234.756.871,94	437.456.058,49	1.488.122.150,19
1993	677.781.857,40	5.383.676,49	104.784.140,39	787.949.674,28
1994	51.389.040,33	6.798.443,34	189.372,55	58.376.856,22
1995	661.330.648,08	68.282.637,96	15.378.930,22	744.992.216,26

Der vermeintlich drastische Anstieg der Ober- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Haushaltsjahr 1994 erklärt sich daraus, daß für das Haushaltsjahr 1994 ein Nachtragshaushaltsplan verabschiedet wurde und das Ministerium der Finanzen alle ihm bis dahin bekannten Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 1994 bereinigt hat. Die im Haushaltsjahr 1995 eingetretenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die annähernd den Stand der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 1993 erreichen, veranlassen den Landesrechnungshof davon auszugehen, daß bei der Aufstellung des Haushaltsplans die Landesverwaltung den Vorgaben des § 11 LHO und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften immer noch nicht in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Nach Nr. 1.2 der W zu § 11 LHO sind aber die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen mit größtmöglicher Genauigkeit zu errechnen oder zu schätzen.

2. Nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben

Auch der nicht unerhebliche Anstieg - s. nachfolgende Tabelle - der nicht genehmigten Ober- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Haushaltsjahr 1994 ist mit der Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsplans in 1994 zu begründen.

Haushaltsjahr	Betrag der nicht genehmigten außer und überplanmäßigen Ausgaben
1991	169.296.731,47 DM
1992	96.028.158,19 DM
1993	138.116.791,45 DM
1994	11.446.529,25 DM
1995	79.715.561,45 DM

Nach Art. 95 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf. LSA) und § 37 Abs. 1 LHO bedürfen alle Ober- und außerplanmäßigen Ausgaben der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. **Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden".**

Die Landesverwaltung hat im Haushaltsjahr 1995 in 50 Fällen die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen nicht herbeigeführt, d. h. gegen die zwingenden Vorschriften aus Artikel 95 Abs. 1 Verf.LSA und § 37 Abs. 1 LHO verstoßen.

Übersicht der nicht genehmigten außer- und überplanmäßigen Ausgaben

Lfd.Nr	Kapitel	Titel	Haushaltsansatz	Betrag	Bemerkungen
1	0204	51502	19.000,00 DM	4.014,29 DM	
		Gesamt 02:	19.000,00 DM	4.014,29 DM	
2	0320	522 03	1.206.500,00 DM	1.159,45 DM	Vorgriff
3	0301	427 03	- DM	1.800,00 DM	
		Gesamt 03:	1.206.500,00 DM	2.959,45 DM	
		0501	227.000,00 DM	21.640,38 DM	
S	0504	68368	25.000.000,00 DM	2.311.439,01 DM	
6	0510	681 17	1.000.000,00 DM	3.157.072,00 DM	Vorgriff
7	0510	681 63	25.200.000,00 DM	2.469.409,50 DM	Vorgriff
8	0517	643 68	52.557.652,11 DM	171.000,00 DM	
9	0595	682 01	1.050.000,00 DM	43.265,69 DM	
		Gesamt 05:	105.034.652,11 DM	8.173.826,58 DM	
10	0602	81261	50.812.000,00 DM	8.059.231,22 DM	Vorgriff
11	0606	531 01	8.700,00 DM	2.975,64 DM	
12	0621	642 63	653.000,00 DM	153.807,13 DM	
		Gesamt 06:	51.473.700,00DM	8.216.013,99 DM	
13	0707	526 02	123.000,00 DM	17.050,00 DM	Vorgriff
U	0707	681 52	420.000,00 DM	237,92 DM	
15	0708	685 61	400.000,00 DM	54.702,69 DM	
16	0710	42707	900.000,00 DM	421.002,47DM	
17	0711	427 02	129.200,00 DM	186.654,26DM	Vorgriff
18	0782	42701	70.000,00 DM	3.373,13DM	
19	0783	531 01	50.000,00 DM	21.590,73DM	Vorgriff
		Gesamt 07:	2.092.200,00 DM	704.611,20DM	
20	0801	427 02	5.000,00 DM	457,26 DM	
21	0802	892 67	914.675.000,00 DM	1.976.246,35DM	Vorgriff
22	0812	429 62	100.000,00 DM	4.289,13DM	
		Gesamt 08:	914.780.000,00 DM	1.980.992,74DM	
23	0903	651 01	720.000,00 DM	76.332,48 DM	
24	0906	892 66	38.268.489,66 DM	9.804.501,94DM	Vorgriff
25	0906	892 67	509.083,71 DM	1.263.066,63DM	Vorgriff
26	0906	892 70	10.000.000,00 DM	654.370,00 DM	Vorgriff
27	0940	535 02	350.000,00 DM	379,53 DM	
28	0940	812 13	212.200,00 DM	154,79DM	
29	0955	427 01	47.500,00 DM	2.521,90DM	
30	0955	522 01	160.000,00 DM	27.524,48 DM	
		Gesamt 09:	50.267.273,37 DM	11.828.851,75DM	
31	1104	42703	- DM	28.243,20 DM	
32	1107	515 02	7.200,00 DM	6.102,72DM	
		Gesamt H:	7.200,00 DM	34.345,92 DM	
33	1302	681 12	38.000.000,00 DM	6.166.000,00DM	
		Gesamt 13:	38.000.000,00 DM	6.166.000,00DM	
34	1407	883 94	9.411.200,00 DM	90.900,00 DM	Vorgriff
35	1409	521 73	15.089.700,00 DM	2.081.183,85DM	
		Gesamt 14:	24.500.900,00 DM	2.172.083,85DM	
36	1502	68370	10.000.000,00 DM	2.403.134,09DM	Vorgriff
37	1502	88781	13.000.000,00 DM	14.300.837,60DM	
38	1502	683 83	17.500.000,00 DM	1.377.583,70DM	Vorgriff
39	1502	892 83	35.000.000,00 DM	6.758.263,77 DM	Vorgriff
40	1506	811 01	• DM	11.147,65DM	
		Gesamt 15:	75.500.000,00 DM	24.850.966,81 DM	
41	2011	538 02	5.500.000,00 DM	1.285.209,45DM	Vorgriff
42	2011	711 02	15.000.000,00 DM	866.901,45 DM	
43	2011	712 03	4.000.000,00 DM	4.537.159,44DM	Vorgriff

44	2011	713 01	3.000.000,00 DM	235.490,90 DM Vorgriff
45	2011	729 03	40.000.000,00 DM	2.418.081,70DM Vorgriff
46	2041	apl .812 81	• DM	14.184,27DM
47	2054	apl. 712 93	• DM	499.069,65 DM Vorgriff
48	2055	apl. 712 76	• DM	1.767.852,01 DM Vorgriff
49	2055	apl. 812 76	• DM	20.108,00 DM Vorgriff
50	2062	apl. 712 61	- DM	3.936.838,00 DM Vorgriff
	Gesamt 20:		67.500.000,00DM	15.580.894,87DM
	GESAMT:		1.330.381.425,48DM	79.715.561,45 DM

Gasamt 02:	19.000,00DM	4.014,29DM
Gesamt 03:	1.206.500,00DM	2.959,45 DM
Gesamt 05:	105.034.652,11DM	8.173.826,58DM
Gesamt 06:	51.473.700,00DM	8.216.013,99DM
Gesamt 07:	2.092.200,00DM	704.611,20DM
Gesamt 08:	914.780.000,00DM	1.980.992,74DM
Gesamt 09:	50.267.273,37DM	11.828.851,75DM
Gesamt 11:	7.200,00DM	34.345,92 DM
Gesamt 13:	38.000.000,00DM	6.166.000,00DM
Gesamt 14:	24.500.900,00DM	2.172.083,85DM
Gesamt 15:	75.500.000,00DM	24.850.966,81 DM
Gesamt 20:	67.500.000,00DM	15.580.894,87DM
Zusammen:	1.330.381.425,48DM	79.715.561,45 DM

Dieses Verhalten ist generell zu beanstanden.

Unabhängig von der Prüfung der Schadens- und Regreßfrage im Einzelfall sollte in allen Ressorts haushaltsrechtliches Fehlverhalten mißbilligt oder gerügt werden.

Die Einordnung einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe durch das Ministerium der Finanzen als "Vorgriff" beseitigt den eingetretenen Fehler nur haushaltstechnisch, ohne das Fehlverhalten zu bereinigen.

Das Ministerium der Finanzen hat mitgeteilt, daß es in den nachstehenden Fällen bei rechtzeitiger Antragstellung und Begründung die Einwilligung gern § 37 Abs. 1 LHO erteilt hätte. Damit bleibt die Frage, ob in diesen Fällen die nach § 37 Abs. 3 LHO in der Regel erforderlichen Einsparungen erbracht worden wären, offen.

Das Votum des Ministeriums der Finanzen ist jedoch bei der Prüfung der Schadenshaftung angemessen zu berücksichtigen.

lfd.Nr.	LR	Kapital	Titel	Zweckbestimmung	DM
1		0204	51502	Ersatz und Ergänzung der Geräte pp	4.014,29
2		0320	52203	Kosten der entgeltlichen Verpflegung	1.159,45
3		0361	42703	Beschäftigungsentgelte f. Zivildienstleistende	1.800,00
5		0501	81213	Erwerb landeseigener Fernmeldeanlagen	21.640,38
7		0510	681 17	Sonstige Hilfen zur Pflege an Beschädigte pp	1.129.172,00
24		0801	42702	Praktikantenvergütungen	457,26
28		0903	651 01	Sonstige Zuweisungen an den Bund-Rückzlg.	76.332,48
29		0906	89266	Zuschüsse für Investitionen an priv. Untern.	9.804.501,94
30		0906	89267	Zuschüsse für Investitionen an priv. Untern.	1.263.066,63
31		0906	89270	Zuschüsse für Investitionen an priv. Untern.	654.370,00
32		0940	53502	Ersatz und Ergänzung der Geräte f. Fachaufg.	379,53
35		0955	52201	Lebensmittel, Zutaten	27.524,48
40		1302	681 12	Durchführung der gesetzl. Unfallversicherung	3.666.000,00
43		1409	521 73	Betrieb, Wartung und Unterhaltung bewgl. Verm.	2.081.183,85
51		2011	53802	Dienstleistungen Außenstehender	1.285.209,45
54		2011	71301	Maßnahmen zur Energieeinsparung pp	235.490,90
57		2041	apl.81281	Kosten für die erstmalige Einrichtung	14.184,27
				Gesamt	20.266.486,91

Das bedeutet, daß für rd. 59 Mio. DM das Ministerium der Finanzen keine Einwilligung nach § 37 Abs. 1 LHO erteilt hätte.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch die Fälle, in denen ausschließlich Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind, dem Genehmigungsverfahren nach Art. 95 Abs. 1 Verf. LSA in Verbindung mit § 37 Abs. 1 LHO unterliegen, weil sonst dem Gebot des Haushaltsausgleichs im Vollzug nur erschwerend Rechnung getragen werden kann.

3. Prüfung der Schadens- und Regreßfrage bei nicht genehmigten überplanmäßigen Ausgaben

Das Ministerium der Finanzen hat in den nachstehenden 7 Fällen mit einem Volumen von Ober 15 Mill. DM (1994 = rd. 865 TDM bei 14 Fällen) die Prüfung der Schadens- und Regreßfrage angekündigt.

lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Haushaltsansatz	Betrag	Bemerkungen
1	0707	52602	123.000,00DM	17.050,00DM	Vorgriff
2	0707	681 52	420.000,00 DM	237,92 DM	
3	0708	68561	400.000,00 DM	54.702,69 DM	
4	0710	42707	900.000,00 DM	421.002,47DM	
5	0711	42702	129.200,00DM	1 86.654,26 DM	Vorgriff
6	1407	88394	9.411.200,00DM	90.900,00 DM	Vorgriff
7	1502	88781	13.000.000,00DM	14.300.837,60DM	
8	Summe:		24.383.400,00 DM	15.071.384,94DM	
		nachrichtlich 1994:	2.432.464,57 DM	865.464,01 DM	

Dem Landesrechnungshof ist unverständlich, daß sich alle Fälle noch in der Prüfungsphase befinden, d. h., die verursachenden Ressorts bisher offensichtlich nichts veranlasst hatten.

Im übrigen ist unerklärlich, daß bei nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in nur 7 von 50 Fällen die Schadens- und Regreßfrage geprüft werden soll, wenn das Ministerium der Finanzen in seinen jährlichen Haushaltsführungserlassen u. a. folgendes festlegt (zuletzt Haushaltsführung 1997 unter Abschnitt X Nr. 5):

"In den abgelaufenen Haushaltsjahren wurde wiederholt festgestellt, daß insbesondere bei Ober- und außerplanmäßigen Ausgaben die gesetzlich vorgeschriebene Einwilligung des Ministeriums der Finanzen fehlte. Es ist sicherzustellen, daß in Zukunft derartige Verstöße unterbleiben, da Haushaltsüberschreitungen ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen grundsätzlich zu einer Prüfung der Schadens-/Regreßfrage führen."

Die Landesregierung wird die Ergebnisse zur Prüfung der Schadens- und Regreßfrage mitzuteilen haben.

Nach § 114 LHO bedürfen alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Entlastung noch der nachträglichen Billigung durch den Landtag (§ 37 Abs. 4 LHO). Beanstandete Fälle bleiben davon zunächst ausgenommen.

V. Besondere Feststellungen

1. Jahresabschlüsse bei Landesbetrieben - § 26 LHO - - Anlage VIII zur Haushaltsrechnung 1995 -

1.1

Bereits in den vorjährigen Jahresberichten hat der Landesrechnungshof darauf hingewiesen, daß Vorschriften gemäß VV Nr. 1.5 zu § 26 LHO für die Zuführungen bzw. Ablieferungen fehlen.

Sowohl der Rechnungsprüfungsausschuß des Landtages (13.04.1994) als auch der Ausschuß für Finanzen des Landtages haben die Erwartung ausgesprochen, daß die betreffenden Ressorts unverzüglich die allgemeinen Regelungen nach W Nr. 1.5 zu § 26 LHO erlassen.

Für den Bereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit fehlen diese Regelungen z. B. immer noch für die Jugendheime und Jugendherbergen. Zumindest für das Landesjugendheim Pretzsch, das als Landesbetrieb weitergeführt wird, sollten die ausstehenden Regelungen unverzüglich getroffen werden. Das gilt auch für die Jugendherbergen Heldrungen, Bad Frankenhausen und Freyburg, sofern die Abwicklung nicht in absehbarer Zeit erfolgen kann.

1.2

Für das Landesgestüt Radegast - Kapitel 0956 - liegt wie im Vorjahr auch für 1995 keine Abrechnung (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) vor. Das MRLU hat den Rückstand von 1994 nicht aufgeholt. Die Jahresrechnung ist insofern zu ergänzen. Eine Entlastung ist deshalb zurückzustellen.

1.3

Folgende Landesbetriebe (ohne Landeskrankenhäuser/Universitätskliniken) weisen in der Bilanz zum 31.12.1995 Überschüsse aus:

zu Kapitel 0519-Jugendarbeit- Jugendherberge Bad Frankenhausen	7.284,01 DM
zu Kapitel 0955-Lehr-und Versuchsanstalt-(LVA) Tierproduktion Iden der LVA	186.070,90 DM
Landwirtschaftlicher Betrieb Acker-und Pflanzenpro- duktion Bernburg	311.220,66 DM
zu Kapitel 1105-Justizvollzugsanstalten-(JVA) Arbeitsbetrieb der Justizvollzugsarbeitsverwaltung	60.000,00 DM
Überschüsse Gesamt:	564.575,57 DM

1.4

Folgende Landesbetriebe (ohne Landeskrankenhäuser/Universitätskliniken) weisen in der Bilanz zum 31.12.1995 Fehlbeträge aus:

zu Kapitel 0517- Landesjugendheime- Sandersleben	-	298.059,06 DM
Pretzsch	-	586.199,71 DM
zu Kapitel 0519-Jugendarbeit- Jugendherberge Freyburg	-	16.708,62 DM
Jugendherberge Heldrungen	-	17.624,03 DM
zu Kapitel 0958-Landesweingut- Landesweingut Kloster Pforta	-	650.080,21 DM
zu Kapitel 1517-Talsperren- Talsperrenmeisterei	-	490.503,06 DM
Fehlbeträge Gesamt:	-	2.059.174,69 DM

Die Aufstellung macht auch deutlich, daß es dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit noch nicht gelungen ist, die Jugendherbergen außerhalb der Landesgrenzen "abzuwickeln".

2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben der Hauptgruppe 4

-ohneTitel 453 01 -

Aus der Anlage I zur Haushaltsrechnung 1995 hat der Landesrechnungshof zusammengestellt:

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Haushaltsansatz DM	üpl. u. apl. Ausgaben, die unter den Hh-Führungserlaß Fallen DM	Nicht genehmigte apl. Ausgaben DM	Bemerkungen
1	0101	44301	-	6.408,57	•	Dienstunfälle
2	0201	44301	-	1.410,52	-	Dienstunfälle
3	0305	42713			•	
4	0310	42798	373.400,-	160.755,27	-	ABM, Einn. bei 256 98
5	0320	42798	18.500,-	5.856,76	-	ABM, Einn. bei 256 98
6	0342	42798	23.600,-	41.430,15		ABM, Einn. bei 256 98
7	0361	42703	•		1.800,00	Zivildienst, Einn. 251 01
8	0401	44301	15.000,-	55.184,68		Dienstunfälle
9	0401	42501	-			
10	0406	42739	-	316.995,19		Ersatzkräfte für Mutterschutz
n	0501	44301		10.019,78		Dienstunfälle
12	0507	42701	42.000,-	4.636,66		Vorgriff Schwerbehinderte
13	0519	42769	1.854.500,-	96.155,30		ABM-Zuschüsse BFA haben sich verringert, Deckung in Tgr.
14	0616	42703	-	12.697,07		ABM-Zuweisung v. BFA angeblich schon 1994
15	0618	42703	-	15.631,34		ABM Vorgriff
16	0618	42769	60.000,-	6,77		
17	0701	44301	10.000,-	39.659,63		Dienstunfälle
18	0710	42707	900.000,-		421.002,47	Beschäft.-Entgelt Praktikanten
19	0711	42702	129.200,-		186.654,26	Zivildienst, Vorgriff
20	0782	42701	70.000,-		3.373,13	Aushilfskräfte
21	0783	42739	8.000,-	2.284,45		Ersatzkräfte Mutterschutz
22	0801	42702	5.000,-		457,26	Praktikanteneinsatz

23	0812	42962	100.000,-		4.289,13	im Zusammenhang mit Leistg. an Dritte
			3.609.200,-	769.132,14	617.576,25	
Übertrag:			3.609.200	769.132,14	617.376,25	
24	0901	44301	-	5.820,70		Dienstunfälle
25	0910	42788	-	101.037,64		ABM, Einn. bei 256 88
26	0940	42788	63.000,-	778,23		ABM, ME 1993 bei 256 01
27	0955	42701	47.500,-	-	2.521,90	Aushilfskr., Fehlverhalten mißbilliat
28	0960	42788	-	1.809,04		ABM, Einsp. bei 426 01
29	0980	42788	4.453.200,-	498.679,54		ABM, ME bei 256 88
30	1101	44301	35.000,-	45.449,47		Dienstunfälle
31	1104 1104	42703 42703	-	77.532,25	28.243,20	ABM, M E bei 256 01 Einsp. 42701 In Stellen übern. AK irr. weiterbezahlt aus ABM
32	1104	42739	•	175.092,91		Ersatzkräfte f. Mutterschutz
33	1104	45906	6.000.000,-	1.526.037,67		Entsch. Vollstr.-Beamte
34	1302	42202	500.000,-	10.732.364,01		Nachversicherungen
35	1401	44301	10.000,-	141,00		Dienstunfälle
36	1505	42778	•	40.584,29		ABM, ME bei 256 78
37	1507	42778	-	129.354,94		ABM, ME bei 256 78
			14.717.900,	4.097.813,83	648.341,35	

Die Entwicklung der üpl./apl. Ausgaben und Vorgriffe in der Hauptgruppe 4 zeigt erneut eine negative Tendenz. Gegenüber der Haushaltsrechnung 1994 ist ein Anstieg von 10.137.516,00 DM auf 14.746.155,18 DM zu verzeichnen (1993 = 6.377.441,00 DM). Das Verhältnis Überschreitung zu Planansätzen verschlechterte sich von 78,3 % auf 100,2 %.

Wenn auch 14.097.813,83 DM dieser üpl./apl. Ausgaben unter die Pauschalgenehmigung gemäß Haushaltsführungserlaß des Ministers der Finanzen fallen, so sollte der zusätzliche Aufwand an Personalausgaben in der o. g. Größenordnung doch Anlaß kritischer Betrachtungen sein. Das trifft insbesondere auf die lfd. Nr. 34 zu. Es ist unwahrscheinlich, daß üpl. Ausgaben von 10.732.364,01 DM für Nachversicherungen entstehen (Nichtübernahme von Lehramtsanwärtern in das Beamtenverhältnis und Entlassung von Bediensteten aus dem Beamtenverhältnis infolge Überprüfung durch die Gauck-Behörde), ohne daß dieser Aufwand mehrheitlich vorausschaubar war, zumal nicht verbeamtete Lehramtsanwärter der Hauptanlaß gewesen sein dürften. Im Haushaltsplan 1995 waren dafür nur 500.000,00 DM

veranschlagt, obwohl 1994 bei einem Haushaltssoll von 1.800.000,00 DM bereits eine üpl. Ausgabe von 3.557.316,98 DM entstanden ist.

Weitere wesentliche pauschal genehmigte Mehrausgaben und Vorgriffe betreffen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) in Höhe von 1.182.301,82 DM, die der Bund mehrheitlich ausgeglichen hat, sowie Entschädigungen an Vollstreckungsbeamte in Höhe von 1.526.037,67 DM. Nach dem o. g. Haushaltsführungserlaß waren im vorstehenden Fall zu erwartende Haushaltsüberschreitungen von mehr als 500.000,00 DM dem Finanzminister vorab mitzuteilen. Inwieweit dies geschehen ist, läßt sich aus der Begründung nicht entnehmen.

Auf eine verbesserte Finanzdisziplin der Ressorts läßt die Entwicklung der nicht vom Finanzminister genehmigten üpl./apl. Ausgaben und Vorgriffe schließen. Sie verringerten sich im Vergleich zur Haushaltsrechnung 1994 von 1.965.628,82 DM auf 648.341,35 DM. Schwerpunkt ist jedoch nach wie vor der Epl. 07 mit einem Betrag von 611.029,86 DM und einer Steigerung um 347.857,48 DM gegenüber 1994.

Hervorzuheben ist eine Mehrausgabe von 421.002,47 DM, Beschäftigungsentgelt für Praktikanten (Ifd. Nr. 18). Die Begründung hierzu, daß die Regierungspräsidien weit mehr Praktikantenverträge abgeschlossen haben, als der Planansatz zuließ, erscheint lapidar und läßt auf eine unzureichende Fachaufsicht seitens des Kultusministeriums schließen.

Auch der Hinweis „Schadens- und Regreßfragen sind zu prüfen“ deutet auf eine recht oberflächliche Behandlung des Fehlverhaltens der Verantwortlichen hin und erfordert eine Erläuterung, weshalb diese Prüfung nicht bereits vollzogen ist, obwohl die Überschreitung bereits aus dem Haushaltsjahr 1995 resultiert. Das trifft gleichermaßen für einen nicht genehmigten Vorgriff von 186.654,26 DM, Beschäftigungsentgelt für Zivildienstleistende, zu (Ifd. Nr. 19).

Andere Ressorts haben, wie im Beispiel der Ifd. Nr. 27, bei weit geringeren Überschreitungen des Planansatzes solches Fehlverhalten zumindest mißbilligt.

Der o. g. Vorgriff war in Erwartung entsprechender Einnahmen vom Bund vorgenommen worden. Der Bund hat den vom Kultusministerium verauslagten Betrag jedoch offensichtlich nicht erstattet.

Nach dem vorläufigen Haushaltsergebnis 1996 lt. Titelübersicht vom 09.01.1997 betragen die Einnahmen vom Bund beim betreffenden Kapitel 0711, Titel 251 01 insgesamt nur

99.925,15 DM bei einem Planansatz von 97.700,00 DM. Dem stehen jedoch beim gleichen Kapitel, Titel 427 02 erneut Ausgaben von 209.718,52 DM gegenüber.

Da der Vorgriff ordnungsgemäß im Haushalt 1996 ausgewiesen ist, hat sich der Planansatz beim vorgenannten Titel zwangsläufig von 213.000,00 DM auf 26.445,74 DM verringert. Damit war die Finanzierung des Vorgriffes im Haushaltsjahr nicht gesichert. Damit ist in der Jahreshaushaltsrechnung 1996 einschließlich der Verrechnung der Mehreinnahme von 2.225,15 DM erneut eine üpl. Ausgabe von voraussichtlich 181.047,63 DM zu erwarten.

Es besteht Erläuterungsbedarf, weshalb der Vorgriff nicht durch entsprechende Einnahmen vom Bund abgedeckt ist.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei Titel 453 01 - Trennungsgeld für abgeordnete oder versetzte Beamte und andere Bedienstete sowie Umzugskostenvergütung

Gegenüber der Haushaltsrechnung 1994 mit üpl. Ausgaben von 2.241.092,45 DM bei einem Planansatz von 4.082.900,00 DM stellt sich für das Haushaltsjahr 1995 folgendes Ergebnis dar:

lfd. Nr.	Kapitel Titel	Hh-Ansatz DM	üpl./apl. Ausgaben/ Vorgriffe DM	Gesamtaus- gaben DM	Bemerkungen
1	0701	2.233.900,00	1.267.491,91	3.501.391,91	
2	0801	373.500,00	85.436,02	458.936,02	
3	0901	488.000,00	93.789,36	581.789,36	
4	1101	1.958.800,00	395.146,14	2.353.946,14	
5	1601	136.600,00	115.296,96	251.896,96	
		5.190.800,00	1.957.160,39	7.147.960,39	

Damit zeigt sich in der Summe der Überschreitungen eine weiterhin sinkende Tendenz. Auch hat sich das Volumen der Überschreitung im Verhältnis zu den Planansätzen im Vergleich zur Haushaltsrechnung 1994 von 54,89 % auf 37,70 % verringert.

Der Landesrechnungshof hält es jedoch weiterhin für geboten, die Veranschlagung der Haushaltsmittel unabhängig von der Tatsache, daß es sich um eine Rechtsverpflichtung handelt, mit der gebotenen Genauigkeit zu handhaben (§ 11 LHO).

4. Erlassene Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO

In der Anlage IX zur Haushaltsrechnung werden die Gesamtbeträge der im Haushaltsjahr 1995 bei den einzelnen Verwaltungszweigen nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO erlassenen Ansprüche in Höhe von insgesamt 1.421.355,96 DM nachgewiesen. Hiervon entfallen allein auf das Kapitel 0501 insgesamt 1.400.000 DM. Gründe, die zum Erlaß der nachgewiesenen Ansprüche geführt haben, werden in der Anlage nicht genannt.

Der Landesrechnungshof erwartet, daß die Gründe, die zum Erlaß von Ansprüchen führen, insbesondere dann zu benennen sind, wenn Ansprüche des Landes in vorgenannter Höhe nicht geltend gemacht werden sollen oder nicht mehr geltend gemacht werden können.

5. Haushaltsrechtliches Fehlverhalten

Das Ministerium der Finanzen führt in Anlage I zu einer nicht genehmigten überplanmäßigen Ausgabe in Kapitel 1302 Titel 681 02 - Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung - folgendes aus:

"Nicht genehmigte üpl. Ausgabe für vom MS geleistete unvorhergesehene und unabweisbare Ausgabe für vom Land zu finanzierende Altfälle (Unfallversicherungsfälle des Beitrittsgebiets, die bis zum 31.12.1990 eingetreten sind), Art. I, Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet I, Abschnitt III, Nr. 1 a Abs. 8 Nr. 2 des Einigungsvertrages. Die nicht genehmigte üpl. Ausgabe ist dadurch entstanden, daß zum einen Einsparungen im Epl. 05 für die beantragte und vom MF am 21.12.1995 in Höhe von 2.500.000 DM genehmigte üpl. Ausgabe nicht erbracht wurden und zum anderen Ausgaben in Höhe von 3.666.000 DM bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung durch MS geleistet waren. Ein Schaden ist dem Land nicht entstanden, da Rechtsverpflichtungen zu erfüllen waren. Das haushaltsrechtliche Fehlverhalten des MS ist zu mißbilligen."

Der Landesrechnungshof schließt sich der Auffassung des Ministeriums der Finanzen unter Hinweis auf seine Ausführungen in Abschnitt IV Tz. 2 an.

6. Freistellungskosten - Ökologische Altlasten

In der Anlage I zur Haushaltsrechnung werden zu Kapitel 1502 Titel 683 70 - 2.403.134,09 DM, Titel 892 70 = 1.814.040,74 DM, Titel 683 83 = 1.377.583,70 DM und Titel 892 83 = 6.758.263,77 DM, insgesamt **12.353.022,30 DM** nicht genehmigte überplanmäßige Ausga-

ben nachgewiesen. Die Ausgaben erfolgten auf der Grundlage erteilter Freistellungsbescheide im Rahmen des Verwaltungsabkommens mit dem Bund nach Maßgabe des Umweltrahmengesetzes. Der Landesrechnungshof hatte bereits in seinem Jahresbericht 1995 Teil 2 in Abschnitt IV Tz. 7.6 ausgeführt:

"Die ökologischen Altlastenfolgekosten sind von Bund und Land nach Maßgabe des Umweltrahmengesetzes zu tragen. Dies ist nur umsetzbar, wenn mit dem Freistellungsbescheid die Maßnahmen und der finanzielle Aufwand eingegrenzt, d. h. weitestgehend vorbestimmt wird. Bei einer Freistellung ohne Vorgabe konkreter Folgemaßnahmen würde den Begünstigten/Betroffenen ein allgemeiner Anspruch eingeräumt, der sich vom Land finanziell nicht in ausreichendem Maß steuern läßt. Eine hierauf abgestellte Verwaltungsrichtlinie hat die Landesregierung bis heute nicht erlassen, obwohl die zu beteiligenden Ressorts seit über drei Jahren hierzu verhandeln."

In Anbetracht der erheblichen überplanmäßigen Ausgaben ist die Landesregierung erneut aufzufordern, diese Verwaltungsrichtlinie alsbald zu erlassen. Vorgriffsregelungen entsprechend § 37 Abs. 6 LHO sind keine sachgerechte Ausgabensteuerung.

Magdeburg, 05. Mai 1997


Präsident